

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seligenstadt

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 06. März 2016 in Seligenstadt Nachrücker von Listenbewerberinnen/Listenbewerbern gemäß § 34 KWG

Der bei der Kommunalwahl am 06. März 2016 gewählte Bewerber des Wahlvorschlages, Sozialdemokratische Partei Deutschland -SPD-, Herr Michael Gerheim, hat auf sein Mandat als Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt verzichtet.

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2015 stelle ich fest, dass als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages Sozialdemokratische Partei Deutschland -SPD-, mit den meisten Stimmen, Frau Gisela Kuhn, Kettelerstraße 76, 63500 Seligenstadt, nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§ 25 Abs. 1 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Seligenstadt, 29.10.2018

Dr. Daniell Bastian
Gemeindevorstand